

- Pflanzung in Gruppen zu je ca. 5 Pflanzen einer Art
- Pflanzung der Baumarten (II. Ordnung) in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander in den mittleren Pflanzreihen
- Zur Pflege und zum Erhalt ist Wässern (v.a. in Hitzeperioden), Mulchen und ein Verbissschutzzaun erforderlich
- Entwicklungsschnitte der Hecke sind abschnittsweise (max. 20% der Heckenfläche pro Jahr) vorzunehmen; ggf. Entwicklungssteuerung durch Auslichten/Freischneiden
- Pflegeschnitte dürfen nur außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum vom 30.09. – 01.03.) durchgeführt werden
- Neophytenkontrolle, frühzeitige Bekämpfung und Entfernung
- Pflanzenschutz- und Düngemittel sind nicht zulässig
- Bei Abgang von Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu leisten
- Beachtung des Nachbarrechts
- Die Unterhaltspflege ist dauerhaft durchzuführen

Pflanzenarten

- Es sind nur gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“ zulässig

Kein Beschluss:

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss beschließt, die gemeindliche Fläche Flur-Nr. 164, Gemarkung Ettelried als Ausgleichsfläche –ca. 410 m² für die Rodung der Heckenbepflanzung festzulegen. Der Pachtvertrag ist aufzulösen. Sofern möglich und sinnvoll, kann die ganze Fläche als Ausgleichsfläche aufgewertet werden.

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Dinkelscherben, 16.10.2024

Ramona Drexel

